OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-753715/4/ER**

Datum: **Linz, 20. April 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über den Antrag des A__, vormals B-Straße, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Erhebung 1.) einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 7. November 2025, GZ: BHGMPST-2025-260260/43-AH, betreffend Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz, 2.) „Grundrechtsbeschwerde", 3.) eines „Ablehnungsantrags" gegen Organe der Bezirkshauptmannschaft Gmunden und 4.) einer „Beschwerde u. Anzeige wg § 312 f StGB im Komplex 44 Hv 45/21i Straf-LG", den

B E S C H L U S S

I. Dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Erhebung 1.) einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 7. November 2025, GZ: BHGMPST-2025-260260/43-AH, betreffend Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz, 2.) einer „Grundrechtsbeschwerde", 3.) eines „Ablehnungsantrags" gegen Organe der Bezirkshauptmannschaft Gmunden und 4.) einer „Beschwerde u. Anzeige wg § 312 f StGB im Komplex 44 Hv 45/21i Straf-LG", wird nicht stattgegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 7. November 2025, GZ: BHGMPST-2025-260260/43-AH, den Antrag des nunmehrigen Antragstellers (AS) vom 6. August 2025 auf Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz (NÄG) zurückgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass für den AS ein Erwachsenenvertreter bestellt sei und sich die Erwachsenenvertretung auf alle Verfahren vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten erstrecke. Der gerichtliche Erwachsenenvertreter habe den Antrag auf Namensänderung nicht genehmigt. Mangels entsprechender Einbringung durch den gerichtlichen Erwachsenenvertreter bzw der nachträglichen Verbesserung durch diesen sei der Antrag zurückzuweisen gewesen.

I.2. Der AS stellte einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe „im vollen Umfang" zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 7. November 2025, GZ: BHGMPST-2025-260260/43-AH, betreffend Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz. Ferner beantragte der AS Verfahrenshilfe für eine „Grundrechtsbeschwerde gg die Freiheitsbeschränkungen insbes Rechts auf psych. + körperliche Unversehrtheit, Reisefreiheit inkl Recht auf Pass, Ausübung meiner freiberuflichen Tätigkeit als ja durchaus auch international erfolgreicher wirtschaftlicher, politischer, und Innovations, sowie Einkauf-/Beschaffungsberater". Überdies beantragte er Verfahrenshilfe für einen „Ablehnungsantrag" gegen drei Organe der belangten Behörde, den er bei der belangten Behörde einbrachte.
Ebenso brachte der AS einen derartigen Antrag direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, den er um einen Antrag auf Verfahrenshilfe zur Erhebung einer „Beschwerde u. Anzeige wg § 312 f StGB im Komplex 44 Hv 45/21i Straf-LG" ergänzte, ein. Dem direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebrachten Verfahrenshilfeantrag schloss der AS ein vielseitiges handschriftliches Schreiben an. Diesen Antrag leitete das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an die belangte Behörde weiter und informierte den Erwachsenenvertreter darüber. Die belangte Behörde legte den Antrag gemeinsam mit dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 22. Dezember 2025 vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Am 6. August 2025 stellte der AS bei der belangten Behörde einen Antrag auf Namensänderung nach dem NÄG. Das Bezirksgericht Gmunden informierte die belangte Behörde darüber, dass beim Bezirksgericht Urfahr ein Pflegschaftsverfahren betreffend den AS behängt.
Mit Mitteilung vom 2. September 2025 informierte das Bezirksgericht Urfahr die belangte Behörde darüber, dass mit Beschluss des Bezirksgerichts Wien Innere Stadt vom 18. Dezember 2018 für den AS ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt wurde, der ua die Vertretung in Verwaltungsverfahren sowie verwaltungsgerichtlichen Verfahren umfasst. Im Wirkungsbereich des bestellten gerichtlichen Erwachsenenvertreters wurde mit diesem Beschluss angeordnet, dass die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Handlungen der vertretenen Person in Bezug auf verwaltungsgerichtliche Verfahren sowie Verwaltungsverfahren die Genehmigung des Erwachsenenvertreters voraussetzt.
Die belangte Behörde erkundigte sich daraufhin beim (jedenfalls damaligen) Erwachsenenvertreter mit Schreiben vom 5. September 2025, ob der Antrag des AS auf Namensänderung aufgrund der Zustimmung des Erwachsenenvertreters aufrecht erhalten werden solle oder zurückgezogen werde. Dieser erteilte keine Genehmigung, sondern verwies auf das Pflegschaftsgericht. Das Pflegschaftsgericht teilte der belangten Behörde mit, dass dieses der belangten Behörde gegenüber keine Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Antrags vornehmen könne und dass die Anfrage an den Erwachsenenvertreter übermittelt werde. Der Erwachsenenvertreter genehmigte auch in weiterer Folge den Antrag auf Namensänderung nicht.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung

des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Vom AS wurde die Gewährung von Verfahrenshilfe für die Einbringung einer Beschwerde gegen einen Bescheid der belangten Behörde, einer „Grundrechtsbeschwerde", eines „Ablehnungsantrags", sowie einer „Beschwerde u. Anzeige wg § 312 f StGB im Komplex 44 Hv 45/21i Straf-LG" beantragt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darf nicht offenbar aussichtslos erscheinen.

Als offenbar aussichtslos erscheint die Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung dann, wenn eine vorläufige Prüfung des Rechtsfalles ergibt, dass die Beschwerde voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben wird (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2019] VwGVG § 8a K aaa).

III.3.1. Im ggst Fall wurde für den AS ein Erwachsenenvertreter bestellt, und die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Handlungen des AS in Bezug auf verwaltungsgerichtliche Verfahren sowie Verwaltungsverfahren setzt die Genehmigung des Erwachsenenvertreters voraus. Für den verfahrenseinleitenden Antrag erteilte der Erwachsenenvertreter des AS keine Genehmigung, weshalb der Antrag von der belangten Behörde zurückgewiesen wurde.

Gegenstand eines allfälligen Beschwerdeverfahrens gegen den zurückweisenden Bescheid wäre allein die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung (vgl VwGH 7.1.2026, Ra 2022/10/0050). Mangels Genehmigung des verfahrenseinleitenden Antrags auf Namensänderung durch den Erwachsenenvertreter erscheint eine allfällige Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid als offenbar aussichtslos.

Dem vorliegenden Antrag auf Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde war daher schon im Hinblick auf diese Erwägungen nicht stattzugeben.

III.3.2. Ferner beantragte der AS Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Grundrechtsbeschwerde, eines Ablehnungsantrags gegen bestimmte Behördenorgane und einer „Beschwerde u. Anzeige wg § 312 f STGB im Komplex 44 Hv 45/21i Straf-LG". Da weder die Entscheidung über eine Grundrechtsbeschwerde noch über einen Ablehnungsantrag gegen bestimmte Behördenorgane in die Entscheidungskompetenz der Verwaltungsgerichte fällt und weder eine „Beschwerde wegen § 312 StGB" noch Verfahrenshilfe zur Erstattung einer Anzeige gesetzlich vorgesehen ist, war auch den diesbezüglichen Verfahrenshilfeanträgen wegen offenbarer Aussichtslosigkeit nicht stattzugeben.

III.3.3. Ein Auftrag, den Mangel der fehlenden Genehmigung des Verfahrenshilfeantrags durch den Erwachsenenvertreter zu verbessern, erübrigt sich iSd Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofs vom 16. April 1997, VwGH 97/03/0039, weil auch nach Behebung dieses Formgebrechens die Bewilligung der Verfahrenshilfe ausgeschlossen wäre (vgl VwGH 25.7.1979, 1829/79).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter